AMTS-BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 12
26.Jahrgang
vom 16.04.2012

Inhaltsangabe

36/12 Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13.05.2012

-10-

37/12 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 A, Erftstadt-Liblar, Einkaufszentrum

-61-

38/12 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Erftstadt-Lechnich, Amselweg;

-61-

39/12 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, Erftstadt-Friesheim;

-61-

40/12 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45, Erfstadt-Lechenich, Klosterstraße 2.

-61-

Jetzt auch im Internet!!! www.erftstadt. de

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Erftstadt, Postfach 2565, 50359 Erftstadt.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann beim Herausgeber zum Preis von 15,- € abonniert oder gegen Erstattung der Portokosten einzeln Bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar, Holzdamm 10

Stadtbücherei, Dienststelle Lechenich Dr.-Josef-Fieger-Straße (Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar, Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen an das Ratsbüro Tel.: (0 22 35) 409-203/202 Das Amtsblatt kann im Internet unter www.erftstadt.de eingesehen werden.

der Stadt Erftstadt Nr.36/12

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13.05.2012

I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Erftstadt wird in der Zeit vom 23.04.2012 bis 27.04.2012 während der allgemeinen Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 - 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr im Wahlamt in der Stadt Erftstadt, Holzdamm 10, 50374 Erftstadt, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- II. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 27.04.2012 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Erftstadt, Bürgermeister, Wahlamt, Holzdamm 10, 50374 Erftstadt, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.04.2012 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 1. jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - 2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
- VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 11.05.2012, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltage bis 15.00 Uhr stellen.

- VII. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigefügt:
 - ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises.
 - ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
 - ein amtlicher, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehener roter Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm/ihr von dem Bürgermeister der Stadt Erftstadt auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Stadt Erftstadt abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an eine/n andere/n als den/die Wahlberechtigte/n persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Stadt Erftstadt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters, Holzdamm 10, 50374 Erftstadt, abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Erftstadt, den 10.04.2012

Beigeordneter

Bekanntmachung Einsicht Wählerverz. Landtagswahl 2012

der Stadt Erftstadt Nr.37/12

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 A, E.-Liblar, Einkaufszentrum;

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 27.03.2012 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 A, E.-Liblar, Einkaufszentrum, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Die vereinfachte Änderung betrifft ein städtisches Grundstück, unmittelbar am Hallenbad angrenzend. Der Bebauungsplan setzt bisher für diesen Bereich Fläche für Gemeinbedarf (Zweckbestimmung Hallenbad) fest; zudem befindet sich im Plangebiet ein im Bebauungsplan festgesetzter Einzelbaum, welcher durch die Planung entfallen muss.

In der vereinfachten Änderung soll Fläche für Versorgungsanlagen (Zweckbestimmung Fernwärme) festgesetzt werden.

Alle Bürger sind eingeladen, sich über die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 A, E.-Liblar, Einkaufszentrum, mit der Begründung durch Einzelerörterungen mit den Sachbearbeitern der Planung vom ... 25... 10... 20... bis ... 20... zu folgenden Zeiten

morgens:

montags bis freitags

von 8.00 bis 12.00 Uhr

nachmittags:

montags, dienstags u. mittwochs

von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie

donnerstags

von 12.30 bis 17.00 Uhr

im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, Zimmer 325, 3. Etage, zu informieren.

Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erftstadt, Umweltund Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Erftstadt, den 12.4.2012

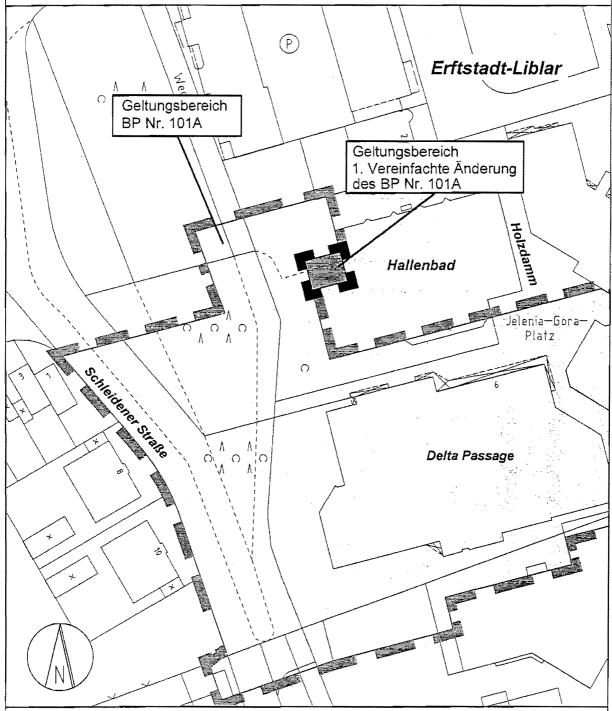
In Vertretung

(Èrner)

Beigeordneter



Der Bürgermeister



ANLAGEPLAN - 1. Vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 101A, Erftstadt-Liblar, EKZ

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt, im März 2012

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08

Maßstab: 1:1.000

der Stadt Erftstadt Nr.38/12

7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, E.-Lechenich, Amselweg;

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Erftstadt beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 5, E.-Lechenich, Amselweg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Mit der Planänderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von Terrassen und Terrassenüberdachungen als Nebenanlagen geschaffen werden.

morgens:

nachmittags:

montags bis freitags

montags, dienstags u. mittwochs

donnerstags

von 8.00 bis 12.00 Uhr

von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie

von 12.30 bis 17.00 Uhr

im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, Zimmer 325, 3. Etage, zu informieren.

Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erftstadt, Umweltund Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte

geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Erftstadt, den 12. 4. 2012

In Vertretung

(Emer)

Beigeordneter

STADT

Der Bürgermeister



ANLAGEPLAN

7. Vereinfachte Änderung des BebauungsplansNr. 5, Erftstadt-Lechenich, Amselweg

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt, im Februar 2012

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08

Maßstab: 1:5.000

der Stadt Erftstadt Nr.39/12

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 23, E.-Friesheim; 2. vereinfachte Änderung

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 27.03.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Gem. §§ 2 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, sowie in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung, wird die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 23, Erftstadt-Friesheim, gemäß dem in der Anlage beigefügten Entwurf einschließlich Begründung entsprechend dem unter I. beschlossenen Abwägungsergebnis als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 2. vereinfachte Änderung rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 23, E.-Friesheim, 2. vereinfachte Änderung, liegt gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung nebst Begründung im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag Montagnachmittag Donnerstagnachmittag von 8.00 bis 12.00 Uhr von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie von 14.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Hinweise:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1, 2 und 3 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)
 - 1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten
	und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 09.10.2007 (GV NW S. 380):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

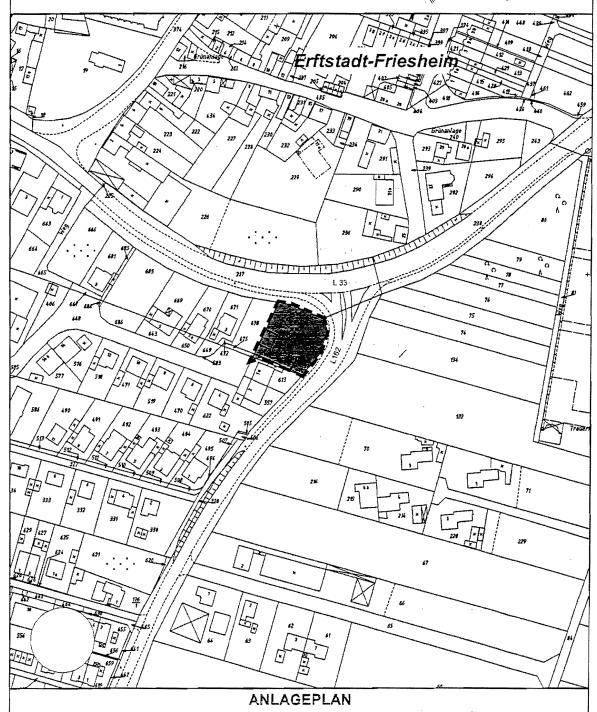
Erftstadt, den イネ・リーマのよっ

Beigeordneter

Vertretung

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister



Bebauungsplan Nr 23, Erftstadt-Friesheim, 2. Vereinfachte Änderung

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt Erftstadt, im Januar 2012 © Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08

Maßstab: 1:2.000

der Stadt Erftstadt Nr.40/12

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 45, E.-Lechenich, Klosterstraße, 2. vereinfachte Änderung

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 27.03.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Gem. §§ 2 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, sowie in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zuletzt gültigen Fassung wird die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 45, E.-Lechenich, Klosterstraße, gem. dem in der Anlage beigefügten Entwurf entsprechend dem unter I. beschlossenen Abwägungsergebnis als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 2. vereinfachte Änderung rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 45, E.-Lechenich, Klosterstraße, 2. vereinfachte Änderung, liegt gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung nebst Begründung im Rathaus Erffstadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag Montagnachmittag Donnerstagnachmittag

von 8.00 bis 12.00 Uhr von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie von 14.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Hinweise:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1, 2 und 3 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)
 - 1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten
_	und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 09.10.2007 (GV NW S. 380):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

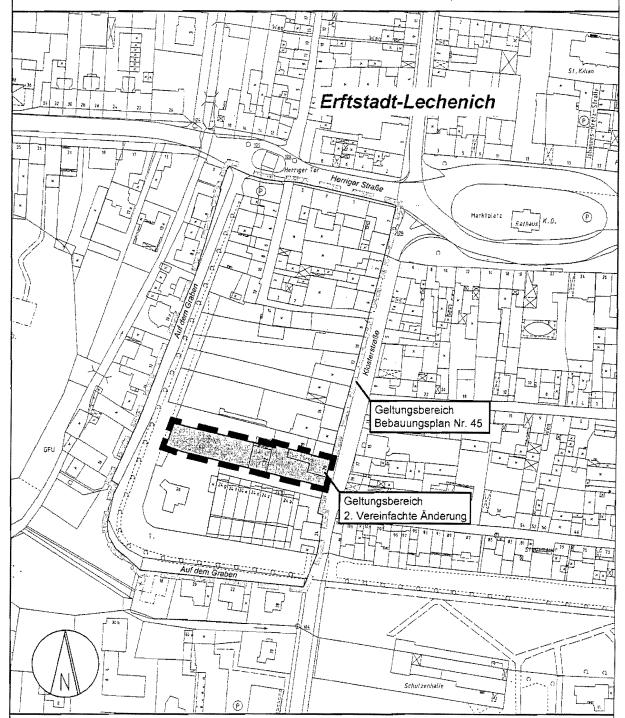
Erftstadt, den 12.4. 2012

n Vertretung

Beigeordneter



Der Bürgermeister



ANLAGEPLAN - 2. Vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 45, Erftstadt-Lechenich, Klosterstraße

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt, im März 2012

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08

Maßstab: 1:2.000